

1 Geltungsbereich

- 1.1 Bestellungen der Vaillant GmbH, Berghäuser Straße 40, 42859 Remscheid, Deutschland sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften (nachfolgend gemeinsam „Vaillant Group“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sofern eine Beteiligungsgesellschaft andere Einkaufsbedingungen verwendet, so gelten diese. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von Vaillant Group als Zusatz zu diesen Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung von Vaillant Group vorbehaltlos angenommen wurde oder deren Bezahlung erfolgte.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Werden zwischen dem Lieferanten und Vaillant Group gesonderte schriftliche Belieferungsverträge und/oder Qualitätssicherungsvereinbarungen oder sonstige von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

2 Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Zielmengen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Vaillant Group. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, so ist Vaillant Group zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen ab Zugang widerspricht, es sei denn, es wurde eine kürzere Widerrufsfrist vereinbart.
- 2.4 In Bestellunterlagen von Vaillant Group angegebene Zielmengen sind für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bedarfsprognosen und begründen keine Abnahmeverpflichtung.

3 Änderungen des Liefergegenstandes

Änderungen gleich welcher Art, z. B. bei Abweichung von Spezifikationen, bei Material, Maßen, Herstellungsmethoden, Herstellungsort, Vergabe an Dritte, sind nur dann zulässig, wenn Vaillant Group ihnen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Führt der Lieferant ohne Zustimmung von Vaillant Group Änderungen durch, so ist Vaillant Group berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz allen hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

4 Preise, Zahlungsbedingungen, Gefahrübergang, Aufrechnung

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise geliefert verzollt (DDP – Delivery Duty Paid, ICC Incoterms® 2010) an unseren Empfangsstellen, einschließlich Verpackung und Nebenkosten.
- 4.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung.
- 4.3 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch Vaillant Group oder den von Vaillant Group Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 4.4 Vaillant Group kann gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferant gegen Vaillant Group hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die einer Gesellschaft der Vaillant Group gegen den Lieferanten zustehen. Auf Wunsch wird Vaillant Group dem Lieferanten die von dieser Klausel erfassten Gesellschaften im Einzelnen bekannt geben.

5 Lieferung, Lieferverzug, Verpackung

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder -termine sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, Vaillant Group unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem zu beliefernden Werk von Vaillant Group bzw. bei dem von Vaillant Group benannten Ort der Anlieferung.
- 5.2 Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen Vaillant Group die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Vaillant Group ist im Falle des Verzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung pro vollendeter Woche, maximal jedoch 5% des

Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden angerechnet.

- 5.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und Vertragsstrafen, die Vaillant Group wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.
- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von Vaillant Group anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Vaillant Group zu vertreten.
- 5.5 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, Vaillant Group hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 5.6 Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lieferant ausschließlich recycelbare Verpackungsmaterialien einsetzen. Das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial muss im Übrigen so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann. Auf Wunsch von Vaillant Group und soweit dies möglich ist, wird der Lieferant die Waren in von Vaillant Group vorgeschlagenen, standardisierten Mehrweggebinden liefern, die auf der Basis eines rollierenden Verfahrens ausgetauscht werden.
- 5.7 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten und Bereitstellung des Werkzeugs.

6 Mängeluntersuchung, Mängelansprüche, Rückgriff

- 6.1 Vaillant Group wird die Ware unverzüglich nach Eingang auf etwaige Quantitätsabweichungen, Falschlieferungen sowie auf äußerlich erkennbare Schäden prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung nicht erkennbare Mängel gelten als versteckte Mängel. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, an den Lieferanten versendet wird. Vaillant Group obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
- 6.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 6.3 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware (Gefahrübergang). Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 6.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich Vaillant Group zu. Der Lieferant kann die von Vaillant Group gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, für jede von Vaillant Group berechtigt erhobene Reklamation eine Aufwandspauschale von EUR 50,00 zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Aufwendungen bleibt Vaillant Group unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.
- 6.6 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von Vaillant Group zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht Vaillant Group in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 6.7 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verletzt werden. Teilt Vaillant Group dem Lieferanten vor der Bestellung mit, dass der Liefergegenstand für ein anderes Bestimmungsland vorgesehen ist, so erstreckt sich die Rechtsmängelhaftung auch auf dieses Land. Der Lieferant stellt Vaillant Group auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen Dritter frei. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Vaillant Group aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Lieferant den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.
- 6.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 6.9 Entstehen Vaillant Group infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den in Ziffer 6.1 geregelten Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

- 6.10 Falls es wegen einer mangelhaften Lieferung zu Nacharbeits- und/oder Sortieraufwendungen bei Vaillant Group kommt, ist der Lieferant zur Zahlung einer Aufwandspauschale in Höhe von EUR 50,00 je Mitarbeiter und vollendeter Personenstunde verpflichtet. Die Geltendmachung weitergehender Aufwendungen bleibt Vaillant Group unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.
- 6.11 Falls es wegen einer mangelhaften Lieferung zu einem Produktionsstillstand bei Vaillant Group von mehr als einer Stunde kommt, ist der Lieferant zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von EUR 100,00 je Mitarbeiter und vollendeter Personenstunde des vom Produktionsstillstand betroffenen Produktionsbereiches verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die mangelhafte Lieferung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Produktionsstillstands Schadens bleibt Vaillant Group unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Produktionsstillstands Schaden entstanden ist.
- 6.12 Ist infolge einer mangelhaften Lieferung ein Kundendienstesatz am Vaillant Group Produkt beim Endkunden erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kundendienstesatzkosten in Höhe von pauschal EUR 100,00 pro Kundendienstesatz zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Kundendienstesatzkosten bleibt Vaillant Group unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich niedrigere Kundendienstesatzkosten entstanden sind.
- 6.13 Nimmt Vaillant Group von Vaillant Group hergestellte und/oder verkaufte Produkte infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen Vaillant Group gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde Vaillant Group in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich Vaillant Group den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für Mängelrechte von Vaillant Group einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 6.14 Vaillant Group ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die Vaillant Group im Verhältnis zu Kunden von Vaillant Group zu tragen hatte, weil diese gegen Vaillant Group einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben.
- 6.15 Die Verjährung tritt in den Fällen der Ziffern 6.13 und 6.14 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem Vaillant Group die von Vaillant Group Kunden gegen Vaillant Group gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 6.16 Die Regelungen in Ziffern 6.13 bis 6.15 gelten, wenn der Letztverkauf des Vaillant Group Produktes an einen Verbraucher erfolgte.
- 6.17 Die Lieferungen müssen unter Einhaltung der EU-Richtlinie 2002/95/EG („RoHS“) zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sowie unter Einhaltung von Art. 59 Abs. 1 und Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) erfolgen.

7 Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 7.1 Werden gegen Vaillant Group Ansprüche aus Produkthaftung erhoben, die auf Fehler in der Lieferung oder Leistung des Lieferanten zurückgehen, ist der Lieferant verpflichtet, Vaillant Group insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Fehlers in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Vaillant Group durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Vaillant Group den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und Vaillant Group das Bestehen einer derartigen Versicherung auf Wunsch nachzuweisen; stehen Vaillant Group weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 7.4 Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8 Unterlagen, Geheimhaltung

- 8.1 Alle durch Vaillant Group zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an Vaillant Group notwendigerweise herangezogen werden

müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum von Vaillant Group. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Vaillant Group dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an Vaillant Group – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von Vaillant Group sind alle von Vaillant Group stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an Vaillant Group zurückzugeben oder zu vernichten.

- 8.2 Vaillant Group behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit Vaillant Group diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 8.3 Erzeugnisse, die nach von Vaillant Group entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach vertraulichen Angaben von Vaillant Group oder mit Werkzeugen von Vaillant Group oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 8.4 In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung mit Vaillant Group nur hinweisen, wenn sich Vaillant Group hiermit zuvor schriftlich einverstanden erklärt hat.

9 Erklärung über Ursprungseigenschaften der gelieferten Ware

- 9.1 Im Bedarfsfall stellt der Lieferant Vaillant Group eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.
- 9.2 Der Lieferant wird Vaillant Group alle Kosten sowie sonstige Schäden ersetzen, die aufgrund einer unvollständigen oder falschen Erklärung entstehen.

10 Qualitätssicherung, Soziale Verantwortung, Umweltschutz

- 10.1 Zur Sicherstellung der Qualität seiner Lieferungen wird der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem aufbauen und unterhalten, das mindestens den Anforderungen nach DIN ISO 9001 entspricht. Der Lieferant wird seine Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystem herstellen und prüfen. Vaillant Group ist nach vorheriger Terminabstimmung berechtigt, die Einhaltung des Systems im Rahmen eines Qualitätsaudits beim Lieferanten zu überprüfen.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 sowie nach OHSAS 18001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von Vaillant Group bezeichnete Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der bestellenden Vaillant Group Gesellschaft.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.4 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Sitz der bestellenden Vaillant Group Gesellschaft. Die bestellende Vaillant Group Gesellschaft ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes, seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.